



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Überlegungen zur Einführung von elektronischen Schuldverschreibungen und zur Regulierung von Krypto-Token
- ↓ Weitere Änderungen zum Wertpapierprospektrecht im Bundestag

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundestag und Bundesrat beschließen Einschränkung von Fahrverboten

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Einigung zur gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge
- ↓ Überarbeitung der EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung
- ↓ DIHK-Stellungnahmen zur Evaluierung des Beihilferechts
- ↓ EU-Verordnung zur Schaffung eines europaweiten Rahmens für Investitionsprüfungen verabschiedet
- ↓ EU-Kommission veröffentlicht Entwurf der Leitlinien für den Vergütungsbericht börsennotierter Gesellschaften
- ↓ EU-Kommission übernimmt Änderungen an IAS 12, 19, 23 und IFRS 3 und 11
- ↓ Europäische Einigung über Erleichterungen bei Börsennotierungen an KMU-Wachstumsmärkten

- ↓
- ↓
- ↓

Privates Wirtschaftsrecht

Überlegungen zur Einführung von elektronischen Schuldverschreibungen und zur Regulierung von Krypto-Token

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz widmen sich einer technologieneutralen Regulierung, die als zusätzliche Option zur Wertpapierurkunde entwickelt werden soll. Die Begebung elektronischer Wertpapiere soll auch auf Basis einer Blockchain/Distributed Ledger Technologie (DLT) möglich sein. Überlegt wird, auch einen Regulierungsrahmen für die Emission von Krypto-Token zu entwickeln. Das Eckpunktepapier stellt Überlegungen und Optionen dar. Weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

Weitere Änderungen zum Wertpapierprospektrecht im Bundestag

Die ab dem 21.07.2019 im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Prospektverordnung (EU) 2017/1129 führt zu Änderungen u. a. am Wertpapierprospektgesetz, an der Wertpapierprospektgebührenverordnung, am Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Vermögensanlagen-Gesetz, Kreditwesengesetz, Pfandbriefgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz. Die Bundesregierung hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen (BT-Drs. 19/8005) dem Bundestag zur Beratung vorgelegt, der die Änderungen im Prospektrecht, die bereits letztes Jahr erlassen wurden, ergänzt.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen: Das Wertpapierprospektgesetz wird

an die EU-Prospektverordnung angepasst und neu nummeriert. Es enthält künftig u. a. Definitionen, Ausnahmen von der Prospektpflicht, Regelungen zur Erstellung eines Wertpapierinformationsblattes, Werbung hierfür, Sprache des Prospekts, Art der Einreichung, Zuständigkeit und Befugnisse der BaFin, Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Prospektverordnung und das WpPG sowie Regelungen zur Prospekthaftung und zur Haftung für Wertpapierinformationsblätter. Dabei werden u. a. die Bußgeldtatbestände an die EU-Prospektverordnung angepasst und die im letzten Jahr eingeführten Ausnahmen von der Prospektpflicht mit einem Gleichlauf der Obergrenze für prospektfreie Angebote versehen. Bei Bezugsrechtsemissionen an bestehende Aktionäre wird auf die Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger als weitere Bedingung der Prospektausnahme verzichtet. Im Wertpapierhandelsgesetz werden u. a. neue Befugnisse für die BaFin zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der EU-Prospektverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit Handelseinschränkungen und Handelsaussetzungen, eingeführt, der Richtervorbehalt für die Herausgabe von Kommunikationsdaten aktualisiert und die örtliche Zuständigkeit dem Amtsgericht Frankfurt/Main zugewiesen. Zu den Einzelheiten, vgl. bitte Gesetzentwurf.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bundestag und Bundesrat beschließen Einschränkung von Fahrverboten

Fahrverbote sind in der Regel nur bei einer Belastung von mehr als 50 µg/m³ Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel zulässig. Die dreizehnte Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmt zudem Ausnahmen für Euro 6, Euro VI und weitere emissionsarme Dieselfahrzeuge. Welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf die laufenden Gerichtsverfahren nehmen, bleibt in vielen Teilen offen.

Ausnahmen für emissionsarme Nutzfahrzeuge werden auch auf Fahrzeuge außerhalb existierender Förderinstrumente ausgedehnt. Generell werden Luftreinhaltepläne deshalb Ausnahmen für Dieselfahrzeuge der Euro-6- sowie der Euro-VI-Norm aufnehmen müssen.

Fahrzeuge der Euro-4- oder Euro-5-Abgasnorm werden ausgenommen, sofern sie Schadstoffemissionen von weniger als 270 mg NO₂/km nachweisen können. Dies gilt auch für alle Handwerker- und Lieferfahrzeuge zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen, schwere Kommunalfahrzeuge sowie Busse, die die Bedingungen der für sie entwickelten Förderrichtlinien erfüllen. Dies wird auch für Fahrzeuge gelten, die diese Fördermittel nicht in Anspruch nehmen können.

Für Unternehmen, die ein zugelassenes System zur Minderung der Stickoxidemissionen nachrüsten, schafft die Gesetzesänderung damit mehr Rechtssicherheit, dass sie ihre Fahrzeuge in von Fahrverboten betroffenen Städten frei bewegen können. Weitgehend offen bleibt dagegen, ob das Gesetz Fahrverbote in Bereichen mit Belastungen von 50 µg/m³ NO₂ und weniger verhindern kann. Der geltende Grenzwert liegt bei 40 µg/m³ NO₂.

DIHK-Position:

Damit werden Fahrverbote weniger wahrscheinlich, weil Alternativen dazu deutlich genauer geprüft werden müssen. Dies dürfte vor dem Hintergrund der erheblichen Eingriffe für die Wirtschaft und alle Fahrzeughalter auch verhältnismäßig sein. Ob die Gerichte dieser vom Gesetzgeber vorweggenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung folgen werden, muss allerdings abgewartet werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Ergebnis jedenfalls als europarechtskonform bewertet.

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zugestimmt. Die Ausfertigung im Bundesgesetzblatt wird Ende März oder Anfang April erwartet.

Die zahlreichen Drucksachen finden Sie hier.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Einigung zur gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge

Rat und Parlament haben sich im Trilog zum Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, COM (2018)239, geeinigt (6095/19). Die Online-Gründung und Online-Eintragung werden verbindlich auf die GmbH angewendet. Rechtsformen wie die AG oder KGaA kann der Mitgliedstaaten von der Online-Gründung ausschließen. Die Gründung einer GmbH durch natürliche Personen soll grundsätzlich, soweit alle notwendigen Unterlagen vorliegen, das Stammkapital eingezahlt und etwaige Gebühren beglichen wurden, innerhalb von 5 Werktagen, ansonsten innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Für die Online-Gründung der GmbH haben die Mitgliedstaaten Muster in der jeweiligen Amtssprache und zusätzlich zu Informationszwecken in einer möglichst weit verbreiteten Sprache, anzubieten. Viele der Regelungen, z. B. zu den Identifizierungsmitteln, zum persönlichen Erscheinen der Antragsteller oder zur Online-Zahlung, wurden präzisiert. Die Mitgliedstaaten haben Regelungen zur Inhabilität von Geschäftsführern zu erlassen und sich gegenseitig über von der Geschäftsführung ausgeschlossene Personen zu informieren.

Die Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten hat innerhalb von 10 Werktagen elektronisch zu erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben sich gegenseitig

über das System der Registervernetzung über Eintragungen und Löschungen von Zweigniederlassungen oder Änderungen bei der eingetragenen Gesellschaft zu informieren. Die Richtlinie soll grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden, mit der Möglichkeit, die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verlängern. Eine Evaluation ist nach 5 bzw. 6 Jahren vorgesehen. Formal müssen Parlament und Rat der Einigung noch zustimmen.

Überarbeitung der EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Die EU-Kommission plant im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum („Sustainable Finance“) die Überarbeitung der unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung, die zur CSR-Richtlinie 2014/95/EU vorgelegt wurden. Hierzu hat die Kommission ein Konsultationsdokument erarbeitet und verschiedene Fragen in Form einer Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Vorgeschlagen wird die Ergänzung der Leitlinien mit dem Schwerpunkt umwelt-/klimarelevante Informationen. Die Konsultation stützt sich auch auf den im Januar von der Technischen Expertengruppe für nachhaltige Finanzen veröffentlichten Bericht.

Zunächst werden im Konsultationsdokument die wechselseitigen Auswirkungen von Unternehmen und umwelt-/klimabezogenen Aspekten (2.1. des Konsultationsdokuments) erläutert. Abschnitt 2.3. erklärt, was unter klimabezogenen Risiken, Abhängigkeiten und Möglichkeiten zu verstehen ist. Abschnitt 3 führt aus, welche Informationen klimabezogener Art zum Geschäftsmodell (3.1.), zu den von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepten, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse (3.2.), zu deren Ergebnissen (3.3.), zu den wesentlichen Risiken und zum entsprechenden Risikomanagement (3.4.) sowie zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (3.5.) gegeben werden können. Annex 1 zum Konsultationsdokument hebt die besondere Bedeutung von Banken und Versicherungsunternehmen hervor, für welche spezifische Ergänzungen im Annex der Leitlinien geplant sind. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 20.03.2019 möglich.

DIHK-Stellungnahmen zur Evaluierung des Beihilferechts

Der DIHK hat die Pläne der EU-Kommission für einen „Fitness-Check“ des Beihilferechts kommentiert. Die Vorschriften um zwei Jahre bis 2022 zu **verlängern** ist sinnvoll, um genügend Zeit zu haben, um die bestehenden Verordnungen und Beihilfeleitlinien auf ihre Eignung und Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Jedoch muss sichergestellt sein, dass auch die Förderprogramme auf nationaler und EU-Ebene entsprechend verlängert werden, um abweichende Laufzeiten zu vermeiden.

DIHK-Position:

Der DIHK unterstützt in seiner Kurzstellungnahme vom 07.03.2019 auch die umfassende **Evaluierung** des Beihilferechts. An vielen Stellen gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Das Beihilferecht muss so gestaltet werden, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen verbessern und Innovation und Wachstum gefördert werden. Die Beihilfenkontrolle sollte sich allein auf jene Fälle konzentrieren, die den innereuropäischen Wettbewerb behindern. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Nachweispflichten dürfen nicht zu hohem Verwaltungsaufwand für die Unternehmen führen. Gerade bei der **De minimis-Verordnung** sind eine zeitnahe Entbürokratisierung und eine Erhöhung des Schwellenwerts angebracht. Der Aufwand durch die Ausstellung und Anforderung von De minimis-Bescheinigungen steht bei kleinen Beihilfen bis 10.000 Euro außer Verhältnis.

Auch bei den Beihilfeleitlinien besteht teilweise Verbesserungsbedarf. Im Rahmen der Leitlinien für **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen** sollten u.a. die Kriterien für Unternehmen in Schwierigkeiten überprüft werden. Besonderes Augenmerk ist auch auf den Unionsrahmen für **Forschung, Entwicklung und Innovation** zu legen, der Förderung gerade im Hinblick auf Digitalisierung und Künstliche Intelligenz ermöglichen muss. Bezogen auf die **Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien** (UEBL) sind ebenfalls Anpassungen erforderlich, etwa was Eigenenergieerzeugung, Speicher, Sektorenkopplung und Entschädigungen für aus Klimaschutzgründen stillzulegende Kraftwerke sowie Entlastungen bei Energiepreisbestandteilen betrifft.

Im Rahmen der **AGVO**, die im Rahmen einer gesonderten Kurzstellungnahme vom 27.02.2019 behandelt wird, wäre die geplante Ausweitung im Bereich der Investitions- und Forschungsförderung positiv. Es ist wichtig, dass die Förderung mit EU-Mitteln so nahtlos wie möglich mit den von den Mitgliedstaaten verwalteten Fördermitteln kombiniert werden kann. Jedoch sollte die Evaluierung der AGVO für eine umfangreichere Bestandsaufnahme genutzt werden. So sollte geprüft werden, inwiefern die Freistellungen für die Förderung von KMU, von Beratungsleistungen und von wirtschaftsnaher Infrastruktur ausreichend sind oder ausgeweitet und entbürokratisiert werden könnten. Auch bei der Förderung von FuEuI – gerade auch mit Mitteln des Steuerrechts – ist zu prüfen, ob noch mehr getan werden kann. Bezogen auf die Schwellenwerte sollte zudem geprüft werden, ob alle relevanten Förderprogramme dadurch abgedeckt werden oder ob eine inflationsbedingte Anhebung erforderlich sein könnte. Bezogen auf die Umweltschutzbeihilfen sollte, solange keine vollständige Angleichung der Förderung erneuerbarer Energien erreicht wurde, die AGVO den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität belassen, um den Besonderheiten der nationalen Systeme Rechnung zu tragen. Eine neue

Freistellung für die Eigenversorgung und Ausnahme- und Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen bei der Förderung von erneuerbaren Energien und von Energiesparmaßnahmen sollte geprüft werden. Generell sollte der Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten überprüft werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der mit der Beihilferechtsreform in Zusammenhang steht, ist die Anpassung der **KMU-Definition**. Hier empfiehlt der DIHK u.a. eine Anhebung auf bis zu 500 Mitarbeiter.

Die Kommission wird nun die zahlreichen Rückmeldungen auswerten. Evtl. sollen bereits im April die ausführlichen zwölfwöchige Konsultationen beginnen.

EU-Verordnung zur Schaffung eines europaweiten Rahmens für Investitionsprüfungen verabschiedet

Die EU verfügt derzeit über eine der weltweit offensten Regelungen zu ausländischen Direktinvestitionen. Vierzehn EU-Mitgliedstaaten haben rechtliche Prüfinstrumentarien installiert, deren jeweilige inhaltliche Ausgestaltung jedoch voneinander abweicht. Ein EU-weites level playing field bezüglich der Verfahren für ausländische Direktinvestitionen ist grundsätzlich im Interesse der deutschen Unternehmen.

Inhaltliche Eckpunkte der Verordnung

- Engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Einrichtung eines Informationsaustauschmechanismus, um zu erfahren, wer hinter den ausländischen Investitionen steht: Es wird ein Kooperationsmechanismus eingerichtet, in dessen Rahmen Mitgliedstaaten und Kommission Informationen austauschen und konkrete Anliegen ansprechen können.
- Die Kommission erhält die Möglichkeit, Stellungnahmen in Fällen abzugeben, in denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder in denen sich eine Investition auf ein Projekt oder Programm auswirken könnte, das für die gesamte EU von Interesse ist, wie etwa Horizont 2020 oder Galileo.
- Mehr Transparenz bei Auslandsinvestitionen in strategischen EU-Sektoren: Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strategien zur Überprüfung von Investitionen soll gefördert werden, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen, bewährten Verfahren und Informationen über einschlägige Investitionstrends.
- Es wird bekräftigt, dass die Zuständigkeit für die Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ihre bereits bestehenden Überprüfungsmechanismen beizubehalten, neue Mechanismen einzuführen oder in diesem Zusammenhang ganz auf nationale Mechanismen zu verzichten, bleibt unberührt.
- Das letzte Wort bei der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Transaktion in ihrem Hoheitsgebiet genehmigt werden soll, haben die jeweiligen Mitgliedstaaten (Artikel 1).
- Wichtig ist die Vorgabe zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsanforderungen (Artikel 10).

Hintergrund zum bisherigen Verfahren

Im Jahr 2017 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Schaffung eines EU-weiten Rahmens für die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen (FDI) vor. Der DIHK hatte dazu eine Stellungnahme erarbeitet und diese auch gemeinsam mit Eurochambres in die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Rat, Parlament und Kommission eingebracht.

Nachdem die Trilog-Verhandlungen Ende Dezember 2018 beendet wurden, haben am 14.02.2019 das Europäische Parlament und am 05.03.2019 der Rat den Verordnungsentwurf verabschiedet. Der Text ist hier verfügbar. Die Verordnung wird nun zeitnah im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sie gilt 18 Monate später.

EU-Kommission veröffentlicht Entwurf der Leitlinien für den Vergütungsbericht börsennotierter Gesellschaften

Die Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 sieht in Artikel 9b (bzw. vgl. § 162 AktG-E des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)) die Erstellung und Offenlegung eines Vergütungsberichts von börsennotierten Gesellschaften vor. Die EU-Kommission hat nun einen Entwurf der unverbindlichen Leitlinien für den Vergütungsbericht veröffentlicht. Diese sollen zur besseren Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von Vergütungsberichten führen.

In der Einführung zu den vorgeschlagenen unverbindlichen Leitlinien konkretisiert die EU-Kommission aus ihrer Sicht z. B. die Begriffe „director“ oder „awarded or due benefits“ (vgl. 3). Die vorgeschlagenen Leitlinien sehen eine Gliederung des Vergütungsberichts vor und erläutern zu den einzelnen Abschnitten Inhalte, Art der Darstellung, z. B. in Form von Tabellen, etc. Der Vergütungsbericht soll sich aus Sicht der EU-Kommission wie folgt gliedern: Einführung (5.1.), Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder von Vorstand/Aufsichtsrat (5.2.), aktienbasierte Vergütung (5.3.), Nutzung der Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen (5.4.), Information darüber, ob die Vergütung mit der Vergütungspolitik übereinstimmt und wie die Leistungskriterien angewendet wurden (5.5.), Abweichungen von der Vergütungspolitik und vom Verfahren zur Umsetzung (5.6.), vergleichbare Informationen zur Veränderung der Vergütung und der Entwicklung des Unternehmens (5.7.), Information über den Beschluss der

Hauptversammlung (5.8.). Eine Teilnahme an der Konsultation der EU-Kommission ist bis zum 21.03.2019 möglich.

EU-Kommission übernimmt Änderungen an IAS 12, 19, 23 und IFRS 3 und 11

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2019/402, veröffentlicht im Amtsblatt vom 14.03.2019, L 72, S. 6 ff., übernimmt die EU Änderungen am International Accounting Standard (IAS) 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“. Die Änderungen beziehen sich auf Planänderung, -kürzung oder -abgeltung. Die nach IFRS verpflichteten Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2019 beginnenden Geschäftsjahres an.

Mit der Verordnung (EU) 2019/412 hat die EU-Kommission für die nach IFRS verpflichteten Unternehmen Änderungen an den International Accounting Standards (IAS) 12 „Ertragsteuern“ und IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ und den International Financial Reporting Standards (IFRS) 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ akzeptiert. Veröffentlicht wurde sie im Amtsblatt vom 15.03.2019, L 73, Seite 93 ff. Die Änderungen gehen auf die jährlichen Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards, Zyklus 2015–2017 zurück, die Inkohärenzen beseitigen und Formulierungen verbessern sollen. Sie sind spätestens ab Beginn des ersten Geschäftsjahres anzuwenden, das am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt.

Europäische Einigung über Erleichterungen bei Börsennotierungen an KMU-Wachstumsmärkten

Die sog. KMU-Wachstumsmärkte sind eine neue Kategorie multilateraler Handelssysteme, die im Januar 2018 mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ins Leben gerufen wurde, um KMUs – d. h. Unternehmen mit einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von weniger als 200 Mio. EUR, den Kapitalmarktzugang zu vereinfachen. Die Änderungen der Vorschriften über Marktmissbrauch zielen auf ein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen dem Abbau von Bürokratie für KMUs einerseits und der Wahrung von Marktintegrität und Anlegerschutz andererseits ab. Mit dem überarbeiteten Rechtsrahmen sollen auch gemeinsame Regeln für Liquiditätsverträge für KMU-Wachstumsmärkte in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Dabei soll den zuständigen nationalen Behörden ausreichend Flexibilität gegeben werden, um die jeweilige Marktpraxis auf die lokalen Gegebenheiten abstimmen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Prospektverordnung sollen Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten die Möglichkeit geben, beim Wechsel an einen geregelten Markt einen „abgespeckten“ Prospekt zu erstellen. Dies könnte für KMUs in der Wachstumsphase eine Kostenersparnis bedeuten. Die endgültigen Texte der zu ändernden Verordnungen stehen noch nicht zur Verfügung.
